

Ralf Radke
Huckarder Str. 12
44147 Dortmund
Mobil: 0151 21276111
eMail: radke@leis-nrw.de

An den
Präsidenten des Landtags NRW
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de



18.03.2020

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften
(15. Schulrechtsänderungsgesetz)**

- 1. Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7770**
- 2. Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRUENEN, Drucksache 17/7892**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Drucksachen.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir gern wahr. Sie finden unsere Ausführungen auf den folgenden Seiten.

Zahlreiche Änderungsvorhaben finden die Zustimmung der **LEIS'NRW**. Dazu gehören vor allem die Änderungen in § 72, die wir ausdrücklich begrüßen. Abweichende Vorschläge bzw. weitere Anmerkungen haben wir innerhalb der folgenden Paragraphen aufgeführt. Von uns vorgeschlagene Streichungen haben wir durch Durchstreichen markiert, Ergänzungen in rot ergänzt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Radke

1. zu § 2: Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

Die LEIS NRW schlägt vor, eine Ergänzung des Gesetzentwurfs vorzunehmen, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule absichert. Es sollte ergänzt werden:

„(12) Zur Erfüllung ihres Auftrags bedarf jede Schule der Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Standortes und der Zusammensetzung ihrer Schüler*innenschaft. Das Schulministerium stellt im Einvernehmen mit den Ressorts der Landesregierung sicher, dass die Besonderheiten jeder Schule auf der Grundlage eines schulscharfen Sozialindex bei der Bereitstellung des Personals, der Bereitstellung des Schulgebäudes und der weiteren sächlichen Ausstattung, bei der inneren Organisation des Unterrichts und der Verbindlichkeit der Unterrichtsvorgaben berücksichtigt werden. Es erlässt dazu im Rahmen einer Rechtsverordnung („Ungleiches ungleich behandeln!“) sozialindexgesteuerte Vorgaben zur Konkretisierung der Regelungen der §§ 11 – 22, § 29 (Unterrichtsvorgaben), § 79 (Bereitstellung und Erhaltung der Schulanlage und Schulgebäude), § 93 (Personalkosten), § 94 (Sachkosten).“

Die LEIS NRW hat zusammen mit der GGG NRW zum wiederholten Male deutlich gemacht, unter welchen Bedingungen Schulen an herausfordernden Standorten derzeit arbeiten und welche zusätzlichen Ressourcen erforderlich sind, damit sie auch in Zukunft ihren Bildungsauftrag erfüllen können. Wir stehen hinter den Forderungen und Begründungen der Initiative Schule³. Diese können unter <https://ggg-web.de/z-nw-aktuell/1201-schulen-hoch-drei> im Detail nachgelesen werden. In diesem Sinne fordern wir eine die Sicherung von standortangemessenen Ausstattungen von Schulen im Schulgesetz.

2. zu § 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel

Wir befürworten den Passus in (4):

„(...) Zur systematischen und kontinuierlichen Erprobung kann das Land Versuchsschulen gemäß Absatz 2 auch dauerhaft fortführen.“

Diese Regelung ist aus unserer Sicht sinnvoll. Es sollte aber **eine ergänzende Formulierung** gefunden werden, die auch beinhaltet, jahrzehntelang bewährte pädagogische Konzepte wie das der Primusschulen dauerhaft abzusichern.

3. zu §30 Lernmittel:

Wir schlagen vor, Absatz (1) wie folgt zu formulieren:

„Lernmittel sind Schulbücher, **elektronische Hilfsmittel** und andere Medien, die dazu bestimmt sind, von den Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum genutzt zu werden.“

Begründung: Die Definition, was ein Lernmittel ist, stammt aus Zeiten, als die „sonstigen Hilfsmittel und Medien“ zum Beispiel Lineale, Periodensystemtafeln und Formelsammlungen waren. Mittlerweile werden im Rahmen der Digitalisierung Hochleistungstaschenrechner angeschafft sowie Laptop- und iPad-Klassen eingerichtet. Die Eltern müssen häufig mit Dienstleistern Darlehensverträge und Leasingverträge über Computer abschließen. Laptops, Tablets und E-Books werden entsprechend als Lernmittel eingesetzt. Wenn das Gesetz Lernmittelfreiheit – mit oder ohne Eigenanteil (vgl. unsere Anmerkungen zu § 96) – vorsieht, sind auch alle elektronischen, zugelassenen Hilfsmittel zu stellen. Wenn zum Beispiel im Fach Mathematik in der Sekundarstufe 2 grafikfähige Taschenrechner bis in das Abitur gefordert sind, die im tatsächlichen Leben niemand nutzt, so ist dies ein allein auf die Schule bezogenes Hilfsmittel. Die o.g. elektronischen Hilfsmittel gilt es daher aus unserer Sicht

- a) durch das Ministerium zuzulassen (vgl. (2) und (6)) und entsprechend
- b) den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen.

4. zu § 46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel:

Wir schlagen die folgende Änderung vor:

„(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter begrenzt nach Anhörung des Schulträgers die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler auf 25, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird und
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden. Dabei darf die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf rechnerisch pro Klasse drei Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten.

Die Klassengröße gemäß Satz 1 darf in den Klassen des gemeinsamen Lernens in der gesamten Sekundarstufe I nicht überschritten werden. Die Vorschriften zu den Klassengrößen und der Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz werden entsprechend angepasst.“

Begründung: Der politische Wunsch der Landesregierung im Rahmen der „Neuausrichtung der Inklusion“ ist es, Qualitätsstandards in der inklusiven Bildung zu gewährleisten (vgl. Eckpunktepapier). Dies kann u.a. nur durch die Gewährleistung der Klassengröße erreicht werden. Der aktuelle Stand ist aber, dass selbst in Schulen, in denen die 5. Klassen mit dem abgesenkten Klassenfrequenzwert eingerichtet wurden, in den aufbauenden Jahren ein Zufluss von weiteren Schülerinnen und Schülern u.a. durch Seiteneinsteiger und abgeschulte Kinder erfolgt. Dies führt spätestens in der Jahrgangsstufe 8 auch in den inklusiven Klassen zu Klassengrößen von 29 und mehr Schülerinnen und Schülern.

Eine zahlenmäßige Beschränkung der Klassengröße ist daher in allen Jahrgängen notwendig, um den juristischen und pädagogischen Grundanforderungen für inklusive Bildung strukturell und chronologisch aufbauend gerecht zu werden.

5. § 62 Grundsätze der Mitwirkung:

Wir regen an, dass folgender Absatz wie folgt, ergänzt wird:

„(10) Die Schule stellt den Mitwirkungsgremien die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung. Diese sind insbesondere Räumlichkeiten, Kopien, sowie gesicherte, generische Mailadressen, die funktionsbezogen vergeben werden.“

Begründung:

- a) Zur Wahrnehmung der Mitwirkung auch an problematischen Standorten ist es für die Elternvertreter*innen hilfreich, wenn zum einen der Passus der „notwendigen“ Hilfsmittel präzise definiert ist.
- b) Gerade auch für die regionale/kommunale Elternarbeit sowie die Arbeit in den Verbänden ist die Erreichbarkeit der Schulpflegschaften der einzelnen Schulen essenziell, aktuell jedoch durch eine fehlende einheitliche Lösung nicht gegeben. Eine generische Mailadresse der jeweiligen Schulpflegschaft durch ein einheitliches, noch zu konzipierendes Prinzip würde hier Abhilfe schaffen.

6. § 63 Verfahren:

Die LEIS NRW schlägt vor, die Absätze (1), (4) und (6) wie folgt neu zu formulieren:

„(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium bei Bedarf ein. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind ~~rechtzeitig~~ mit einer Mindestfrist von fünf Werktagen unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich zu laden.“

Begründung: Das Wort „rechtzeitig“ wird in den Schulen sehr unterschiedlich ausgelegt, Unterlagen werden teilweise nicht mit entsprechender Vorlaufzeit herausgegeben. Es gibt Schulen, an denen konstituierende Schulkonferenzen direkt nach der konstituierenden Schulpflegschaftssitzung abgehalten werden. Die Einladung erhalten dann nur Schulpflegschaftsmitglieder und Klassenpflegschaftsvertreter*innen. Eltern, die die bestehende Möglichkeit wahrnehmen möchten, sich in die Schulkonferenz wählen zu lassen, ohne Pflegschaftsvertreter*in zu sein, werden so übergangen. Zusätzlich benötigen die ehrenamtlich tätigen Gremienmitglieder für die Bearbeitung der Beratungsunterlagen ausreichend Zeit.

„(4) ... Die Niederschriften sind den Mitgliedern sowie den zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten sowie für die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Mitwirkungs-gremiums ~~zur Einsicht bereitzuhalten~~ auf digitalem Wege zuzusenden.“

Begründung: Die Schulen sind während ihrer Öffnungszeiten nicht von allen berufstätigen Eltern erreichbar. In Zeiten der Digitalisierung ist eine elektronische Zusendung möglich und sinnvoll.

„(6) Die Schulkonferenz kann ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen. *Schulen sollen sich für ihre Mitwirkungs-gremien Geschäfts- und Wahlordnungen geben. Sollte keine Geschäfts- und/oder Wahlordnung verabschiedet werden, gilt automatisch die vom Ministerium veröffentlichte Muster-Wahl- und Geschäftsordnung als Mindeststandard.*“

Begründung: Mangels einer verbindlichen Rahmengeschäftsordnung arbeiten an vielen Schulen die Mitwirkungs-gremien ohne ein Regelfundament.

Ergänzend wäre es sinnvoll, an jeder Schule eine „Beschlussrolle“ mit chronologischer Dokumentation der Beschlüsse mindestens der Schulkonferenz einzurichten.

7. §66 Zusammensetzung der Schulkonferenz:

Hier präferieren wir folgende Änderung:

„(7) Die Schulkonferenz ~~kann~~ *soll* Vertreterinnen und Vertreter schulergänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder berufen.“

Begründung: Die Expertise des o.g. Personenkreises stellt eine qualitativ wertvolle Ergänzung dar, deren Einberufung im Schulrecht verbindlicher festgeschrieben werden sollte.

8. §81 Mehrklassen:

Die LEIS NRW schlägt vor, den im Entwurf formulierten Absatz (4) wie folgt zu fassen:

„Der Schulträger kann ohne Änderung der Schule im Einvernehmen mit *der Schulkonferenz sowie* der Schulleiterin oder dem Schulleiter die vorübergehende Erhöhung der Zahl der Parallelklassen (Bildung einer Mehrklasse) beschließen. Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.“

Begründung: Die Schulkonferenz ist gem. § 65 (1) das oberste Mitwirkungs-gremium in der Schule. Die Bildung von Mehrklassen betreffen in der jeweiligen Klassenstufe alle Schüler, weil die gesamte Jahrgangsstufe umstrukturiert wird. Die Beteiligung ist im Hinblick auf die Erhaltung des Schulfriedens notwendig. Nach § 61 SchulG ist die Schulkonferenz vor einer entsprechenden Maßnahme anzuhören. § 65 SchulG stellt daher eine spezielle Beteiligungs-

regelung für die Mehrklassenbildung da. Wenn hier die Regelung als lex specialis gestaltet wird, ist der logische Bezugspunkt die Schulkonferenz.

9. zu § 82 Mindestgrößen von Schulen:

„(...) Eine Sekundarschule kann mit zwei Klassen pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn nur dann das Angebot einer Schule der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird.“

Die LEIS NRW schlägt vor, diesen Passus umzuformulieren:

„Eine Sekundarschule kann mit zwei Klassen pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn nur dann in einer Region das Angebot einer Schule gesichert wird, die die Sekundarstufe I umfasst. „

Vorrangig sind zur Sicherung des Schulangebots andere Lösungen zu ermöglichen, ggf. in der Form, dass ein örtliches öffentliches Gymnasium die verbleibenden Schülerinnen und Schüler aufnehmen und bis zu einem ersten Schulabschluss der Sekundarstufe I erfolgreich beschulen kann; vergleiche dazu unseren Vorschlag zu einer Modifizierung des § 132c SchulG.

Zudem bedarf eine solche Sekundarschule zur Sicherung der Bildungsgänge, insbesondere auch zur Sicherung der gymnasialen Standards, aus Sicht der LEIS NRW unbedingt zusätzlicher Personalressourcen.

10. zu § 83(7): (...), Teilstandorte von Schulen

Die LEIS NRW schlägt vor, in Absatz 7, Satz 1, eine Änderung vorzunehmen:
Ersetze

„(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 6 darf durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entstehen.“

durch

„(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 6 entsteht durch die Bildung von Teilstandorten zusätzlicher Lehrerstellenbedarf. Dieser ist im Rahmen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz in ausreichendem Maße abzusichern. Diese Stellen werden von der Schulaufsicht verwaltet und den Schulen bedarfsgerecht zugewiesen.“

Die Erfahrungen der Schulen mit Teilstandorten machend zwingend deutlich, dass die bisherige Sichtweise, dass durch die Einrichtung von Dependancen kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entsteht, falsch ist. Vielmehr erzeugen sowohl die Leitung eines Teilstandortes als auch die Unterrichtsversorgung sowie die pädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler von Teilstandorten zusätzliche Personalbedarfe, die zu decken sind. Dependancen sind sehr unterschiedlich bezüglich der Distanzen und der Ausstattung der Standorte.

Manchmal sind sogar verschiedene Schulträger im Spiel. Eine direkte bedarfsgerechte Zuweisung der Stellen an die Schulen erscheint deshalb kompliziert.

11. zu § 84(1): Schuleinzugsbereiche

Die LEIS NRW schlägt vor, eine Ergänzung zum Gesetzentwurf vorzunehmen, den Paragraphen umzubenennen und folgendermaßen einzuleiten:

§ 84 Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche

- (1) Für jede öffentliche Grundschule wird durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk gebildet. Für andere Schulen kann der Schulträger ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn (...).

Die Aufhebung der Schulbezirke durch die damalige CDU/FDP-Regierung im Jahre 2006 hat zu erheblichen sozialen Verwerfungen geführt. Die dadurch an den Schulen entstandene soziale Entmischung gefährdet inzwischen in vielen Gemeinden und Stadtteilen den sozialen Frieden und muss beendet werden. Zur Begründung verweisen wir auf den vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen in diesem Jahr (2019) herausgegebenen Leitfaden „Schule im Quartier. Impulse für die kommunale Praxis“:

„Insbesondere in armutsgeprägten Stadtvierteln zeigt sich die hohe Bedeutung von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen: Wenn zeitgemäße Bildungseinrichtungen fehlen bzw. die vorhandenen Einrichtungen kaum noch in der Lage sind, ihre ohnehin sehr anspruchsvollen Aufgaben zu erfüllen, ist es erheblich schwieriger, dauerhafte Impulse für die soziale Stabilisierung und Entwicklung in solchen Stadtvierteln zu setzen. Leistungsfähige und gut ausgestattete Schulen sind in diesen Fällen wichtige Bausteine für eine erfolgreiche Quartiersentwicklung“ (S.6). „

Unseres Erachtens gehört dazu auch eine angemessene kulturelle, ethnische und soziale Heterogenität der Schüler*innenschaft.

12. §85 Schulausschuss:

In diesem Paragraphen sollte aus unserer Sicht ergänzend klargestellt werden:

„(2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständi-

gen Beratung berufen werden. *Vertreter der Schulen können neben der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter auch andere Mitglieder der Mitwirkungsorgane sein.*“

Begründung: Bisher wird der Paragraf häufig so ausgelegt, dass ausschließlich Schulleiter*innen als Vertreter*innen gelten. Diese Auslegung ist irreführend und bedarf eine Klärstellung.

13. § 96 Lernmittelfreiheit:

Die Absätze (1) und (3) sollten wie folgt geändert werden:

„(1) Den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen und Ersatzschulen werden vom Schulträger nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrages ~~abzüglich eines Eigenanteils~~ von der Schule eingeführte Lernmittel gemäß § 30 zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. In Ausnahmefällen können ihnen, soweit dies wegen der Art der Lernmittel erforderlich ist, diese zum dauernden Gebrauch übereignet werden.“

„(3) gestrichen (entfällt)“

Begründung: Die momentane Regelungen zur „Lernmittelfreiheit“ ist schon vom Wort her ein Paradoxon. Zwar erhalten Schüler, die von ergänzenden Leistungen nach SGB II leben, die entsprechenden Ausgaben nunmehr zum Teil erstattet, jedoch ist gerade im Bereich der Niedrigverdiener, die keine Transferleistungen erhalten, der Eigenanteil doch erheblich, weil er einkommensunabhängig berechnet wird. Über die Streichung würde die angestrebte Bildungsgerechtigkeit ein Stück weiter erreicht.

14. § 132c: Sicherung von Schullaufbahnen

Zur Sicherung von Schullaufbahnen in Gemeinden mit unvollständigem Angebot an Schulen des gegliederten Systems und zum Schutz der integrierten Schulformen vor Überbeanspruchung durch abgeschulte Schülerinnen und Schüler aus Realschulen und Gymnasien schlägt die LEIS NRW vor, im Rahmen des 15. SchRÄG auch die Regelungen des § 132c zu modifizieren und dort zu formulieren:

„(1) Wenn in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers eine öffentliche Hauptschule nicht vorhanden ist oder wenn an den Hauptschulen nicht ausreichend Plätze für Schulwechsler von der Realschule bzw. dem Gymnasium zur Verfügung stehen, richtet der Schulträger an mindestens einer Realschule einen Bildungsgang ein, der zu den Abschlüssen der Hauptschule führt.“

(2) Wenn in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers weder eine öffentliche Hauptschule noch eine öffentliche Realschule vorhanden sind, richtet der Schulträger an mindestens einem Gymnasium Bildungsgänge ein, die zu den Abschlüssen der Hauptschule und der Realschule führen.

(3) Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen gemäß Absatz 1 und 2 werden im Klassenverband mit Schülerinnen und Schülern des grundständigen Bildungsgangs der Schule unterrichtet; hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich.

(4) Schülerinnen und Schüler einer Realschule oder eines Gymnasiums können in den Fällen des § 13 Absatz 3 und des § 50 Absatz 5 Satz 2 ihre Schullaufbahn in den Bildungsgängen gem. Absatz 1 und 2 fortsetzen.“

Hierbei handelt es sich nicht um eine „Vergesamtschulung“ von Gymnasien, vielmehr geht es darum, dass aus Sicht der LEIS NRW das selektive gegliederte Schulwesen die Schäden, die es durch Abschulung in den Bildungsbiographien einer nennenswerten Zahl von Schülerinnen und Schülern anrichtet, selbst beheben und dies nicht den integrierten Schulen aufbürden sollte. Damit folgen wir ausdrücklich den Erwartungen des Entschließungsantrags (Drucksache 17/7892):

„Die Landesverfassung NRW garantiert in Artikel 10 ein gegliedertes Schulsystem und integrierte Schulformen. Wenn Eltern sich für eine gegliederte Schulform entscheiden, sollten die Kinder auch dort ihren Bildungslauf zu Ende führen können.“

Dass die derzeitige Landesregierung die gemeinsame Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern aus Haupt- und Realschulbildungsgängen unter einem Dach für eine denkbare Lösung örtlicher schulstruktureller Probleme hält, wird ja dadurch deutlich, dass der Gesetzentwurf in **Artikel 3** die Fortführung von Schulen erlaubt, die Zusammenschlüsse von Schulen („Verbundschulen“) nach Maßgabe des § 83 Absätze 1 bis 3 in der Fassung des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) sind und die eigentlich nach Ablauf des Schuljahres 2019/2020 auslaufen sollten:

„In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen hiervon möglich.“